

# Sonntagsöffnung – ein Lokalausweis

„Sechs Tage sollst du deine Arbeit tun, am siebten Tag sollst du ruh'n“, heißt es im Alten Testament. Im Gegensatz dazu die aktuellsten Zahlen der Statistik Austria: Von insgesamt 4,1 Mio. Erwerbstätigen in Österreich verrichtete letztes Jahr eine Million Sonntagsarbeit, davon 675.600 regelmäßig. In Tirol haben 103.800 Menschen am Tag des Herrn gearbeitet (28 % der insgesamt 364.900 Erwerbstätigen), davon 76.900 (21 %) regelmäßig sonntags. Zum Beispiel in Spitälern, in Gastronomie- und Tourismusbetrieben, bei der Polizei, bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Museen wie auch in unserer eigenen Zunft des Journalismus etc. Die Sonntagsruhe und die „Entdeckung“ eines gemeinsamen Familientages – nur für den Handel erscheint unter dieser Perspektive nicht für jeden nachvollziehbar. Dies gilt auch für die komplexe Gesetzesgrundlage zur Sonntagsöffnung – die Krux liegt im Detail. Was aber denkt Tirol? Wie stehen maßgebliche Interessenvertreter des Landes zur Sonntagsöffnung – und vor allem: Was meinen die Beteiligten – Kunden, Händler, Angestellte? eco.nova hat die erste unabhängige Meinungsumfrage zu diesem Thema in Auftrag gegeben und veröffentlicht.

Text: Ulrike Delacher

Insgesamt haben sich die Öffnungszeiten im Handel in den letzten 15 Jahren sukzessiv verlängert – mit der Möglichkeit der Ladenöffnung von 6 bis 21 Uhr bzw. auch der dazugewonnene Samstagnachmittag. Das Interesse von Kunden (und Händlern) ist also gegeben. Zudem ist „Einkaufen schon lange auch Freizeitbeschäftigung geworden“, meint Prof. Erich Kirchler, Universität Wien. Der Wirtschaftspsychologe ist selbst für flexible Öffnungszeiten, „weil damit nicht nur Konsumenten ihren Alltag flexibler planen können, sondern wahrscheinlich auch für manche Arbeitstätige in Geschäften eine flexiblere Arbeitsplanung möglich wäre“.

In Tirol ist Einkaufen am Sonntag nicht unbedingt ein Novum – und der Ladenschluss wird aufgrund des Tourismus liberaler gehandhabt als andernorts in Österreich. Daneben gibt es noch weitere zahlreiche Ausnahmen für das Offenhalten von „Verkaufsstellen“ am Sonntag. Generell ist die Ladenschließung

am siebten Tag der Woche einerseits in der Bundesgesetzgebung begründet, andererseits haben die Bundesländer die Kompetenz, bei Notwendigkeit und Bedarf die Ladenöffnungszeiten sowie die Regelung zur Beschäftigung von Mitarbeitern zu erweitern.

## Die Grundlage –

### Bestandsaufnahme der Bundesgesetze

Dem Thema Ladenöffnung am Sonntag liegen in Österreich drei Bundesgesetze zugrunde:

- Das **Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz** BZG gilt für spezifisch definierte Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Gewerbeordnung (z.B. Gastgewerbe).
- Nach dem **Arbeitsruhegesetz** hat der Arbeitnehmer in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Das Arbeitsruhegesetz sieht eine Verordnungsermächtigung der Landeshauptleute für Ausnahmen vor.

- Gemäß dem **Öffnungszeitengesetz 2003** sind die Verkaufsstellen an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr geschlossen zu halten, Bäckereibetriebe dürfen ab 5:30 Uhr offen halten. Die geregelten Öffnungszeiten sind Mo. bis Fr. von 6 bis 21 Uhr und Samstag von 6 bis 18 Uhr. Die Gesamtoffenhaltezeit darf die 72 Stunden innerhalb einer Kalenderwoche nicht überschreiten. Das **Öffnungszeitengesetz** ermächtigt die Landeshauptleute zu erweiternden Verordnungen im geprüften Bedarfsfall und enthält zahlreiche Ausnahmen.

### Tiroler Öffnungszeitenverordnung

Sowohl im **Öffnungszeitengesetz** als auch im **Arbeitsruhegesetz** ist eine **Verordnungsermächtigung** für die Landeshauptleute vorgesehen: Je nach geprüften, besonderem regionalem Bedarf kann der Landeshauptmann Einfluss im Sinne einer Erweiterung nehmen, in Tirol ist dies in der **Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008** belegt.

Nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer legt das Land Öffnungszeiten außerhalb der oben genannten – also an Sonn- und Feiertagen – fest. Für eine positive Entscheidung wird berücksichtigt, ob der Bedarf für das ganze Land oder nur für Teilgebiete, ob er während des ganzen Jahres oder nur saisonal gegeben ist. Die Bundeslandregelung spezifisch für die Erweiterung für Tourismusgebiete gilt nach Auskunft der WK Österreich in allen Bundesländern außer in der Bundeshauptstadt Wien.

In der **Tiroler Öffnungszeitenverordnung** sind 168 Tiroler Gemeinden und Ortsteile als Saisonorte fest-

gelegt, wobei 22 davon als besonders tourismusintensive Orte gelten. Bestimmte Geschäfte dürfen in diesen Saisonorten in der Sommer- und Wintersaison auch sonntags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr im Ausmaß von höchstens sechs Stunden geöffnet sein.

In den 168 Saisonorten sind Verkaufstätigkeiten für die tägliche Bedarfsdeckung (z.B. Lebensmittel, Foto- und Sportartikel, Bekleidung, Schuhe, Hygiene, Drogeriewaren, Schmuck) in der Winter- und Sommersaison am Sonntag erlaubt. Allerdings: ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wie das gehandhabt wird? „Dann stehen Familienangehörige oder Verwandte hinter der Theke“, so die Wirtschaftskammer.

Eine Ausnahme der Ausnahme: Sportgeschäfte in Saisonorten dürfen auch am Sonntag Arbeitnehmer beschäftigen. Aufgrund dieser Personalregelung verzichtet beispielsweise auch der Lebensmittelmarkt MPREIS auf die Sonntagsöffnung seiner Supermärkte in den Saisonorten.

Als besonders tourismusintensiv wird ein Ort dann kategorisiert, wenn aus regionaler Sicht eine außergewöhnliche Nachfrage besteht, die Gemeinde selbst zustimmt und mehr als 500.000 Nächtigungen pro Jahr oder mehr als 500 Nächtigungen je Einwohner stattfinden. Das trifft auf insgesamt 22 Tiroler Gemeinden und Ortsteile wie etwa die Innsbrucker Altstadt, Ischgl, Seefeld oder Kitzbühel zu. Der Unterschied zu den übrigen Saisonorten besteht darin, dass in diesen 22 Gemeinden für Verkaufstätigkeiten, welche auf die Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs gerichtet sind, in der Sommer- und Wintersaison auch Arbeitnehmer am Sonntag beschäftigt werden dürfen. ▶

Sommersaison:  
15. Juni – 30. September

Wintersaison:  
20. Dezember – Ostermontag

Wer wissen möchte, ob der eigene Wohnort dazuzählt: Die Listen haben wir auf unserer Facebookseite veröffentlicht.

## Arbeitskräfteerhebung Statistik Austria

### • Zahlen und Fakten zu Erwerbstätigen in Österreich, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2010, Jahresdurchschnitt

	Erwerbstätige gesamt	Arbeit am Sonntag	davon regelmäßig <sup>1)</sup>	Erwerbstätige Handel & KFZ
Österreich	4.096.400	1.003.800	675.600	624.900
<b>Tirol</b>	<b>364.900</b>	<b>103.800</b>	<b>76.900</b>	<b>55.700</b>
Tiroler	194.100	54.100	39.500	25.200
Tirolerinnen	170.800	49.700	37.400	30.600

### • Sonntagsarbeit im Handel<sup>2)</sup>

An mindestens zwei Sonntagen (regelmäßig)	37.400
An einem Sonntag	28.900
Nie	558.600
<b>Gesamt</b>	<b>624.900</b>

1) Statistik Austria, Jahresdurchschnitt 2010. „Regelmäßig“ bezieht sich auf mind. die Hälfte der Sonntage

2) Statistik Austria: Die Auswertung nach Bundesländern ist aufgrund der geringen Stichprobengröße nicht sinnvoll



### „Sonntagsshopping“ an Tankstelle und Co.

Warenverkauf am Sonntag ist beispielsweise bundesweit im Gast- und Konditorgewerbe gestattet, bei Tankstellen (Betriebsstoffe – Benzin, Diesel und Waren des üblichen Reisebedarfs, vorverpackt gelieferte Lebensmittel) sowie bei Messen, Ausstellungen und Märkten. Weiters dürfen Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffsanlegeplätzen für den Verkauf von Lebensmitteln, Souvenirs und notwendigem Reisebedarf wie Lektüre, Blumen, Fotoartikel und Toilettenartikel offen halten. Einzige Einschränkung: Die Verkaufsfläche darf nicht größer als 80 m<sup>2</sup> sein. Hier kann der Landeshauptmann durch Verordnung die Verkaufsfläche erweitern, sofern es die Einkaufsbedürfnisse der Reisenden erforderlich machen. Handelsketten wie Spar mit ihrem Konzept SparExpress sowie MPREIS gemeinsam mit dem Tankstellenbetreiber Gutmann verkaufen deshalb aktuell an Tirols Tankstellen auf 80 m<sup>2</sup> oder weniger Ladenfläche ihre Lebensmittel – auch am Sonntag und ohne Zuschlag auf den Verkaufspreis. Am Sonntag geöffnet halten dürfen auch Verkaufsstellen von genussfertigen Lebensmitteln etwa in Theatern, Museen, Kinos, Sportplätzen sowie Zollfreiläden und Grenzstationen.

### MPREIS am Innsbrucker Bahnhof

Wer hat sich nicht schon einmal über den großen Andrang am Sonntag in der MPREIS-Filiale am Innsbrucker Bahnhof gewundert und war neugierig auf die Umsatzzahlen?

Diese Filiale liegt zwar am Bahnhof und darf also laut Öffnungszeitengesetz 2003 offen halten, allerdings übersteigt die Geschäftsfläche dort die vorgegebenen 80 m<sup>2</sup>. Warum das so ist, erklärt Unternehmenssprecherin Ingrid Heinz: Die Pläne und Verträge zum Bau dieser Filiale haben bereits vor der Festlegung des Öffnungszeitengesetzes 2003 bestanden und

wurden von den Behörden bestätigt. Hier gelte § 12, Übergangsbestimmung des Gesetzes 1991 auf 2003: „Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Öffnungszeitengesetzes 2003 bestehenden Verkaufsstellen mit einer größeren Verkaufsfläche als 80 m<sup>2</sup> dürfen weiter betrieben werden.“

Überraschend die Antwort auf die Frage nach dem Geschäftsgang am Tag des Herrn: Der Sonntagsumsatz sei vergleichbar mit dem Umsatz eines Wochentages. Zwar hat der Bahnhof eine tägliche Frequenz von 20.000 Passanten und am Sonntag sind tatsächlich viele Menschen im MPREIS zum Einkaufen, aber es werden vor allem Getränke gekauft und weniger Grundnahrungsmittel. Es ist also viel los, wird aber weniger verkauft. „Niemand macht seinen Wocheneinkauf am Sonntag“, so Heinz. Sie betont, dass sowohl das Angebot gleich bleibt und auch die Preise nicht höher als während der Woche sind. „MPREIS setzt ganz bewusst das Prinzip der einheitlichen Preise um. Das entspricht unserer Firmenphilosophie.“ Der Supermarkt am Bahnhof hat täglich von 6 bis 21 Uhr geöffnet und ist daher sehr personalintensiv. Am Sonntag arbeiten viele zusätzliche Mitarbeiter – Studenten oder Hausfrauen, die sich laut Ingrid Heinz bewusst diese Zeit zum Arbeiten aussuchen. „Bei uns bekommen die Mitarbeiter für die Sonntagsarbeit 100 % Zuschlag ausbezahlt. Arbeitet jemand vom Stammpersonal am Sonntag, dann bekommt er oder sie 100 % Zuschlag und während der Woche einen Tag frei.“ Die Bereitschaft sei auf jeden Fall gegeben.

### Brot und Blumen

Das Thema Sonntagsöffnung erscheint bei näherer Betrachtung immer komplexer – der Teufel bzw. die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung steckt im Detail: So gilt es nicht nur, bei den jeweiligen lokalen Regionen zu unterscheiden, sondern auch beim Produktangebot, oder aber auch beim unterschiedlichen Gewerbebereich.

### Zwei Beispiele:

Der Bäckerbetrieb in der Tourismusregion darf Brot backen – aber nur, wenn der Unternehmer selbst den Teig in den Ofen schiebt und wieder herausholt, Vorbereitungsarbeiten können wiederum durchaus von Angestellten durchgeführt werden, Ausliefern im Firmenauto am Sonntag ist nicht erlaubt. Im Gegensatz dazu sind Konditoren zur Herstellung von Gebäck und Weißbrot am Sonntag berechtigt. Gärtner und Floristen dürfen am Sonntag in definierten Gebieten zwar Blumen und Pflanzen verkaufen, aber keine Blumenerde (hierzu braucht es die Berechtigung des Handels). Außerdem haben Floristen die Möglichkeit, an sechs Sonn- oder Feiertagen im Jahr zusätzlich offen zu halten, um Blumen und Pflanzen zu verkaufen.

In beiden Sparten hat man zum Thema Sonntagsöffnung Prozesse in Tirol geführt – mit dem klärenden Ergebnis: Nichts ist geklärt. Oder warum sonst gibt niemand offen Auskunft über das Ergebnis – der betroffene Bäckereibetrieb sowie der Florist wollen nicht genannt werden, um „nicht in ein Wespennest zu stechen“. Sie scheinen „theoretisch“ zwar die Nase

## Der Bäcker und die Sonntagsöffnung

Auszug aus dem Bäckereiarbeiter-Gesetz Fassung 12.08.2011

Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe:

Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer mit folgenden Arbeiten beschäftigt werden:

- der Herführung, dem Mischen und dem Auswiegen von Teigen
- dem Zusammendrehen und Wirken der Pressen sowie dem mechanischen Teilen und Wirken von ungeformten Teigen bei Weißgebäck und Sandwichwecken
- dem Anheizen von Backöfen
- dem Auftauen und Aufreschen der in Tiefkühl- und Gärunterbrechungsanlagen gelagerten Halb- und Fertigerzeugnisse
- der unaufschiebbaren Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume und -anlagen
- der Herstellung leicht verderblicher Zuckerbackwaren in Konditoreibetrieben während drei Stunden vor 12 Uhr

Angeführt sind nicht der Vorgang des Backens (Teig in den Ofen schieben und herausholen) sowie das Ausliefern der Ware. (Anm. d. Red.)

In einer rechtlichen Auseinandersetzung im Jahr 2007 klagte beispielsweise ein Bäcker im Tiroler Unterland einen Mitbewerber auf Unterlassung der Sonntagsarbeit. Der Bäcker beklagte, dass sein Zunftkollege nicht nur zur Auslieferung, sondern auch zur Herstellung der Backwaren Bäckereiarbeiter/Dienstnehmer eingesetzt habe. Das sei in jedem Fall unzulässig. Gleiches gelte für die Backwaren, die an Sonntagen entgegen den Vorschriften des Bäckereiarbeiter-Gesetzes hergestellt und ebenfalls von Dienstnehmern mittels gekennzeichnetem Firmenauto ausgeliefert worden seien. Der OGH hat das angefochtene Urteil als nichtig aufgehoben. Der weitere Ausgang ist nicht bekannt.

## Verkauf von Blumen und Pflanzen am Sonntag

Für Gärtner und Floristen gilt eine Sonderregelung: Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung sowie landwirtschaftliche Gärtnereien dürfen an sechs Sonn- oder Feiertagen pro Jahr zur Betreuung ihrer Kunden im Detailverkauf bis 17.00 Uhr offen halten und Arbeitnehmer beschäftigen. Das Angebot muss sich auf das Grünpflanzen-Sortiment beschränken, andere Ware wie etwa Gartengeräte darf nicht verkauft werden und muss für Kunden auch entsprechend gekennzeichnet (z.B. abgedeckt) werden.

Ausnahmen von der Sonntagsschließung gibt es im Handel ferner für den Naturblumenverkauf in unmittelbarer Nähe zu Spitälern oder auf Bahnhöfen oder Flughäfen. Per Verordnung des Landeshauptmanns kann die Sonn- und Feiertagsöffnung für Blumenläden auch darüber hinaus erweitert werden. Hat der Gärtner allerdings auch noch einen landwirtschaftlichen Betrieb angemeldet, darf er auch sonntags ab Hof Waren aus der eigenen „Urproduktion“ verkaufen.

voll zu haben vom Thema Sonntagsöffnungszeiten – praktisch sind sie aber mit den gesetzlichen Bestimmungen nun im Reinen: Der Florist hat offiziell nun sonntags geöffnet, weil er nicht nur Gärtner und Florist ist, sondern auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führt. Diese dürfen sonntags ab Hof Waren der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion verkaufen ... Der Bäcker verkauft frisches Brot am Sonntag – im integrierten Café.

## Maria Empfängnis – keine Arbeitnehmer-Bedrängnis

Am 8. Dezember tritt ebenfalls eine Sonderregelung in Kraft: An diesem Feiertag dürfen die Geschäfte von 10 bis 18 Uhr offen gehalten werden. Das Beschäftigen von Arbeitnehmern (und auch Lehrlingen) ist zulässig – wenn der 8. Dezember ein Werktag ist. Der Chef muss seine Mitarbeiter jedoch bis zum 10. November darüber informieren, wenn sie am 8. Dezember arbeiten sollen. Die Angestellten können ablehnen – ohne mit Konsequenzen rechnen zu müssen. Wer am 8. Dezember bis zu 4 Stunden arbeitet, erwirbt zusätzlich einen Anspruch auf 4 Stunden bezahlte Freizeit, der Arbeitnehmer, der mehr als 4 Stunden arbeitet, zusätzlich einen Anspruch auf 8 Stunden bezahlte Freizeit. Es gebührt neben dem Dezembergehalt  $\frac{1}{167}$  des Bruttomonatsgehalts für jede am 8. Dezember gearbeitete Stunde. Generell gelten Arbeiten an Sonntagen laut dem Kollektivvertrag für Angestellte in Handelsbetrieben als Überstunden und sind mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.

## Sonntags im Ausland ...

Grundsätzlich bleiben die Läden des Einzelhandels am Sonntag im Großteil Europas geschlossen. Neben Österreich gibt es auch in Frankreich, Griechenland, Italien und der Schweiz regionale Ausnahmeregelungen für Tourismuszone. Manche Staaten wie Dänemark, Finnland, Italien und die Niederlande öffnen die Geschäfte an einer bestimmten – meist geringen – Anzahl von Sonntagen. Am liberalsten handhaben die früheren „Ost-Staaten“ wie Estland, Lettland, Litauen, Tschechien und Ungarn die Sonntagsöffnung im Handel – nämlich ohne Einschränkung.

In Deutschland differiert die Anzahl der Verkaufssonntage von Bundesland zu Bundesland. So legen beispielsweise in der Bundeshauptstadt Berlin Handel, Kirche und Gewerkschaft mit der Landesregierung acht Sonntage zum Offenhalten der Geschäfte fest, zusätzlich darf der Händler noch zwei Sonntage zur Ladenöffnung frei wählen. Die Mitarbeiter würden sich dort förmlich um den Sonntagsdienst reißen und niemand müsse „verpflichtet“ werden, am Sonntag zu arbeiten. Zusätzlich spricht der Berliner Handelskammerpräsident von einem überraschenden Erfolg bei den Umsatzzahlen und dem Aufbau von Beschäftigung.

Die Industrie- und Handelskammer München berichtet, dass in Bayern – im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern Deutschlands – weiterhin das Bundesladenschluss-Gesetz gelte – „obwohl im Zuge



## Designer Outlet Brenner: 50 % mehr Kunden am Sonntag

In die Südtiroler Sonderregelung für Grenzgebiete fällt auch das Designer Outlet-Center am Brenner. Als traditionell starker touristischer Standort direkt an einer der wichtigsten touristischen Nord-Süd-Routen macht man gute Erfahrungen mit der Sonntagsöffnung, erklärt DOB-Geschäftsführer Christian Dotzauer. „Wir haben am Sonntag ca. 50 % mehr Kunden als an einem normalen Wochentag inklusive Samstag. Allerdings kann man sagen, dass Samstage und Sonntage im Jahresschnitt gleich stark sind, dies hängt von den Wochenendplanungen der Kunden ab.“ Damit sei eine Öffnung am Sonntag unabdingbar und rechne sich jedenfalls, die Zahlen des Umsatzes entsprechen dem Kundenfluss, also am Sonntag auch 50 % mehr Umsatz, so Dotzauer. Die Mitarbeiter des Outlet-Centers erhalten Sonntagszuschläge in der gesetzlichen Höhe von ca. 35 % der Bruttolohnkosten.

## „Schlechtwetter-Regelung“

Für den Geschäftsführer des größten Tiroler Einkaufszentrums DEZ, Hannes Hess, würde die Sonntagsöffnung bei schlechtem Wetter am meisten Sinn machen, „aber das ist natürlich für ein Shoppingcenter nicht umsetzbar“. Seine Meinung zu diesem Thema sei nicht von Bedeutung, meint Hess. Fest steht auf jeden Fall, dass bei einem generellen Beschluss zur Sonntagsöffnung auch diejenigen offen halten müssten, die nicht dafür gestimmt haben. Und hier – wie auch bei anderen Klein- und Mittelbetrieben in Tirol – gilt es zu bedenken: „Das DEZ hat rund 80 Kleinbetriebe, die aufgrund der Personalstruktur damit mehr Schwierigkeiten hätten als die Großen.“

## Und was will Richard Lugner?

Aktuell den Sonntag für den Handel erneut ins Rollen gebracht hat Baumeister Richard Lugner mit seinem Wunsch nach bis zu sechs offenen Sonntagen im Jahr und der Beschwerde gegen die Ladenöffnungsregelung beim Verfassungsgerichtshof. Es sei ihm unbegreiflich, dass beispielsweise Händler im Bundesland Tirol durch die gesonderte Öffnungszeitenverordnung am Sonntag ihre Geschäfte offen halten dürften, in Wien aber nicht. Lugner wirft Bürgermeister Häupl eine Vernachlässigung des Handels vor.

Die Innsbrucker Experten Dr. Johannes Barbist und Mag. Karina Petrzela vom Innsbrucker Anwaltsbüro Binder Grösswang erklären das Anliegen des EKZ-Besitzers: „Richard Lugner beruft sich auf das Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit und sieht in der zeitlichen Regelung eine nicht mehr den Gegebenheiten entsprechende gesetzliche Einschränkung. Diese Begrenzung der Erwerbsfreiheit kann der Gesetzgeber aus sozialpolitischen Interessen vornehmen bzw. auch, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Dies bzw. ob die derzeitige Regelung noch verhältnismäßig sei, gilt es nun zu überprüfen. Zuvor aber muss Lugner seine Behauptung der gesellschaftlichen Veränderung, was das Konsumverhalten anbelangt, beweisen, indem er gegenüber dem VfGH nachweist,

der Föderalismusreform 2006 in Deutschland der Ladenschluss der ausschließlichen Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer zugewiesen wurde.“ Grundsätzlich gelten ähnliche Ladenschlusszeiten und Ausnahmeregelungen (z.B. für Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte) wie in Österreich. Verkaufsoffene Sonntage können von den Gemeinden an jährlich vier Sonntagen und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden bis längstens 18 Uhr anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen festgesetzt werden.

In Südtirol gilt nach Auskunft des Handels- und Dienstleistungsverbandes Südtirol grundsätzlich zwar auch die Sonntagsschließung, daneben aber gibt es generelle Sonderregelungen sowie Regelungen für Tourismus- und Grenzgebiete: Im Advent beispielsweise können Händler an allen vier Sonntagen ihre Geschäftspforten öffnen. Zusätzlich liegt es in der Kompetenz der Gemeinde, zu bestimmten Anlässen wie Festen, Messen oder Märkten die Geschäfte zu öffnen. Jedes Jahr wird diese Anzahl an verkaufsoffenen Sonntagen erneut festgelegt, für Bozen sind das beispielsweise zwölf Sonntage inklusive der Adventsonntage im Jahr 2012. Allerdings steige der Druck, am Sonntag die Geschäfte zu öffnen, „besonders von Seiten großer Handelsketten“, betont man im Verband.



Mag. Karina Petrzela und Dr. Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck



„dass die Mehrheit der Konsumenten den Sonntag auch zum Einkaufen nützen möchte.“

Frühere Entscheidungen haben allerdings bereits gezeigt, dass die aktuelle Regelung bzgl. Erwerbsausübungsfreiheit dem Verfassungsgerichtshof kein Dorn im Auge ist (Zitat aus dem Entscheidungstext): So hat der Verfassungsgerichtshof „schon das Verbot des Offenhaltens an Samstagnachmittagen angesichts der besonderen Funktionen des Wochenendes für Freizeit, Erholung soziale Integration als prinzipiell verfassungsmäßig erkannt“. „Die Ladenöffnungsregelung ist eine sozial- und familienpolitische Entscheidung des Gesetzgebers und bis dato nicht verfassungswidrig.“ Die Bundesregierung hat dem Baumeister in einer aktuellen Stellungnahme bereits eine klare Absage erteilt: „Durch die Sonntagsruhe ist zwar das verfassungsmäßige Recht auf Erwerbsfreiheit eingeschränkt, aber in einem sozial- und familienpolitisch gerechtfertigten Ausmaß.“ Unterschrieben: Bundeskanzler Werner Faymann. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs selbst wird im Frühjahr erwartet.

#### Interessenvertreter:

##### Trend gegen Sonntagsöffnung

„Der Sonntag soll nicht zum Alltag werden“, mahnt Österreichs Wirtschaftskammerpräsident Christoph

Leitl. Der Sonntag müsse etwas „Feierliches, Spannendes, Sinnvolles sein. (...) Unsere Gesellschaft leidet an Verlust von Bindungen. Die Kinder sind in Betreuungseinrichtungen, am Arbeitsplatz ersetzt die elektronische Kommunikation sehr häufig das persönliche Gespräch, im gesellschaftlichen Bereich steht der individuelle Spaßfaktor vor dem Gemeinschaftserlebnis. Die Anonymisierung der Gesellschaft bewirkt zunehmende Orientierungslosigkeit. Jeder Vierte unserer Landsleute ist mehr oder minder psychisch gestört. (...) Ein Sonntag als Tag der menschlichen Begegnung ist dagegen natürlich kein Allheilmittel. Aber immerhin ein wichtiger Beitrag zu mehr Zusammenhalt und mehr Miteinander.“

Auch der Tenor in den Meinungen der Tiroler Interessenvertreter geht in Richtung „freier Sonntag“ zugunsten Familie und Erholung – zwar mit Einschränkungen und Wenn und Aber sowie Vorschlägen zu weiteren Ausnahmen – aber die Haltung ist eindeutig. Schlussendlich bleiben zwei Fragen offen: Wie pflegen jene 675.600 Österreicher, die am Sonntag regelmäßig arbeiten, soziale Kontakte und Erholung? Und würde sich eigentlich bei Bedarf für jeden ideenreichen Handelsunternehmer eine Ausnahmeregelung für die Sonntagsöffnung finden? ▶

#### Die Sonntagsallianz

Bereits vor rund 10 Jahren haben sich Sonntagsallianzen aus den Bundesländern sowie Institutionen wie Kirchen, Gewerkschaften, Vereine, Arbeiterkammer und andere Interessenvertreter zusammengeschlossen zu einer „Allianz für den freien Sonntag Österreich“ ([www.freiersonntag.at](http://www.freiersonntag.at)), die sich für „angemessene Arbeitszeiten“ ausspricht.

Mittlerweile ist das Thema ein europäisches: Am 20. Juni 2011 wurde in Brüssel im Rahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses die Europäische Sonntagsallianz gegründet: [www.europeansundayalliance.eu](http://www.europeansundayalliance.eu). Die Forderung: Der arbeitsfreie Sonntag soll in den neu auszuverhandelnden Arbeitszeitrichtlinien der EU verankert werden.

Auch auf Facebook findet der interessierte Konsument zahlreiche Initiativen zum Thema, z.B. [www.facebook.com/arbeitsfreier.Sonntag](http://www.facebook.com/arbeitsfreier.Sonntag) oder /wirdiskutierennicht mit dem Konterfei von Richard Lugner oder die FB-Seite „Ich nicht! Einkaufen am 8. Dezember“ mit immerhin 16.250 Zusagen.

Es gibt auch eine Gegenbewegung in Wien: Die Plattform [www.offenhaltenduerfen.at](http://www.offenhaltenduerfen.at) wurde von Handelsvertretern, der Hotelierversammlung und gar einem Nationalrat im Jahr 2007 ins Leben gerufen.